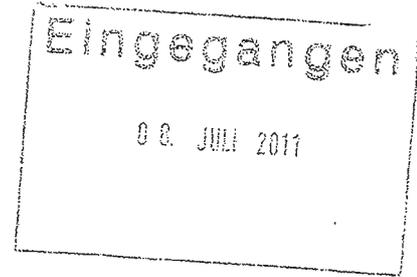




## AUSFERTIGUNG



## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
[ ]

gegen

die Frau

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Kopierkosten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin Gräfe sowie durch die ehrenamtlichen Richter Frau Cording und Frau Fasold

am 30. Juni 2011

#### für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Kopierkosten für Arbeitsblätter, die den Kindern der Beklagten in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 für den Unterricht zur Verfügung gestellt wurden.

Die Klägerin war in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 Trägerin der Grund- und Mittelschule in [redacted]. Diese Schulen wurden im Schuljahr 2006/2007 von drei Kindern der Beklagten ([redacted]) und im Schuljahr 2007/2008 von zwei Kindern der Beklagten ([redacted]) besucht.

Mit Hilfe von für die genannten Schulen angeschafften Kopiergeräten wurden von den Lehrern der jeweiligen Schule für den Unterricht und den sonstigen Lehrbetrieb Arbeitsblätter vervielfältigt und den Schülern zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Kopien wurde für jede Klasse in Listen erfasst. Aus diesen dem Gericht vorgelegten Listen ließ sich für die Kinder der Beklagten entnehmen, in welchen Fächern, an welchem Tag und in welcher Anzahl die Kopien jeweils gefertigt wurden (vgl. AS 89 bis 95). Welchen konkreten Inhalt die einzelnen Kopien hatten, ist nicht weiter aufklärbar, insbesondere weil kein Sammelordner mit den in den verschiedenen Klassen jeweils ausgeteilten Kopien angelegt worden ist. Die für die Kopien tatsächlich angefallenen Kosten stellte die Klägerin den Erziehungsberechtigten am Schuljahresende in Rechnung.

Für das Schuljahr 2006/2007 rechnete die Klägerin gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 7.5.2008 Kopierkosten i. H. v. 24,90 € ab. Für das Schuljahr 2007/2008 erfolgte eine Abrechnung mit Schreiben vom 26.8.2008 i. H. v. 10,05 €. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. 34,95 €.

Mit Schriftsatz vom 30.10.2008 hat die Klägerin Klage erhoben, da die Zahlungsaufforderungen und die daraufhin ergangenen Mahnungen von der Beklagten nicht beachtet worden seien. Sie ist der Auffassung, dass die Kopierkosten von der Beklagten zu tragen und nicht von der in Art. 102 Abs. 4 SächsVerf i. V. m. § 38 SchulG geregelten Lernmittelfreiheit umfasst seien. Dies ergebe sich zum einen aus § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG, wonach die Erziehungsberechtigten die Schüler und Schülerinnen zweckentsprechend auszustatten haben, wozu auch die Erstellung und Verwendung von Kopien gehöre. Zum anderen bestehe ein Anspruch der Klägerin nach der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag sowie nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs. Sämtliche Arbeitsblätter, die Schulbücher lediglich ergänzen und die rein organisatorische Fakten enthielten, seien durch die jeweiligen Schulen in einer gesonderten Liste erfasst und nicht in der genannten Weise gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet worden.

Lernmittelfreiheit erfasse nur die „notwendigen Schulbücher“. Der Begriff der Lernmittel sei in der Verfassung nicht näher definiert. Hingegen überlasse Art. 102 Abs. 5 SächsVerf die nähere Regelung einem Gesetz. In § 38 Abs. 2 SächsSchulG werde der Schulträger lediglich verpflichtet, den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen. Nur diese müsse der Schulträger den Schülern daher unentgeltlich zur Verfügung stellen. Kopien von Seiten aus Schul- und Arbeitsbüchern bzw. von Übungsheften seien Bestandteil der Verpflichtung der Eltern, die Kinder zweckentsprechend auszustatten. Bei der Auslegung der Vorschriften müsse deren Entstehungsgeschichte berücksichtigt werden. Das Schulgesetz wurde am 20.6.1991 vom Sächsischen Landtag beschlossen und trat am 1.8.1991 in Kraft. § 38 SchulG gelte seitdem unverändert fort. Die Verfassung wurde am 26.5.1992 beschlossen und ist am 6.6.1992 in Kraft getreten. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die bereits bestehende Gesetzeslage durch das SchulG bei der Verfassungsgebung berücksichtigt worden sei, so dass Art. 102 Abs. 4 SächsVerf nur die kostenlose Überlassung der notwendigen Schulbücher entsprechend § 38 SchulG erfasse.

Gemäß der Schulbuchzulassungsverordnung seien Schulbücher solche Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Dementsprechend seien nicht unmittelbar lehrplan- und schulartbezogen die folgenden Materialien: Atlanten (Geographieunterricht), Geschichtsatlanten (Ge-

schichtsunterricht), Arbeits- und Lernhefte, Kopien von Seiten aus Schul- und Arbeitsbüchern bzw. Übungsheften, Wörterbücher (Fremdsprachenunterricht) und Taschenrechner (Mathematik und Physik). Diese Lernmittel seien von § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG erfasst. Einwände würden von der Beklagten nur gegen die Kopien erhoben, während sämtliche andere aufgeführten Materialien angeschafft und den Kindern zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Einsatz von Kopien sei gemäß den Stellungnahmen der Schulleiterinnen vom 9. und 10.12.2009 anerkannte Praxis und pädagogisch notwendig (AS 65, 66). In der Mittelschule in erfolge der Einsatz vor allem in den Fächern, in denen die Eltern keine Arbeitshefte für die Kinder anschaffen mussten. Dies sei die kostengünstigere Variante. Kopien brächten methodische Vielfalt und Arbeitserleichterungen für die Schüler (z.B. bei Lückentexten, Unterstreichungen, Hervorhebungen) und würden in das Eigentum des Schülers übergehen. Daneben entsprächen nicht alle Lehrbücher der Aktualität des Lehrplanes und dienten als Bereicherung der umfangreichen Arbeitsaufgaben. In der Grundschule würden Kopien vor allem zur Differenzierung zwischen den Schülern entsprechend ihrem Leistungsniveau eingesetzt, um die Möglichkeit zu haben, unterschiedliche Aufgabenstellungen zu erteilen und dadurch die Kinder individuell nach den jeweiligen Fähigkeiten zu fördern. Dem würden Lehrbücher und Arbeitshefte nur unzureichend gerecht, so dass entsprechende Vorlagen aus spezifischen Fördermaterialien für leistungsschwächere und leistungsstärkere Schüler kopiert würden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Kopierkosten für das Schuljahr 2006/2007 in Höhe von 24,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.5.2008 zu zahlen.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Kopierkosten für das Schuljahr 2007/2008 in Höhe von 10,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.9.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klage bereits unzulässig sei, da es an der Passivlegitimation der Beklagten fehle. Vielmehr handele es sich um Ansprüche gegenüber den beiden Schülerinnen - und gegenüber dem Schüler /, welche durch die Beklagte nur gesetzlich vertreten würden.

Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Lernmittelfreiheit im Freistaat Sachsen nach Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf bestehe kein Anspruch auf Zahlung von Kopierkosten. Hiernach seien Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Gem. Art. 102 Abs. 5 SächsVerf bestimme das Nähere ein Gesetz. Die Vorschrift des § 38 Abs. 2 SchulG enthalte aber lediglich die Pflicht zur leihweisen Überlassung der notwendigen Schulbücher. Eine abschließende Aussage zu den weiteren Lernmitteln werde gerade nicht getroffen. Eine Kostentragung durch die Schüler widerspräche massiv einer verfassungskonformen Auslegung des § 38 Abs. 2 SchulG und der Sicherung der Chancengleichheit der Kinder, welchen unabhängig vom familiären wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund die gleiche Ausbildung zu Gute kommen solle. Jegliches Lernmaterial und nicht nur die Schulbücher seien vom Schulträger bereit zu stellen. Dies ergebe sich auch aus § 23 Abs. 2 SchulG. Die Verfassung beschränke die Unentgeltlichkeit nach dem Wortlaut nicht auf notwendige Schulbücher. Hätte der Verfassungsgeber dem Schulgesetz Rechnung tragen wollen, hätte er den konkreten Wortlaut „notwendige Schulbücher“ auch in der Verfassung aufgeführt und nicht den Begriff „Lernmittel“ verwendet, so dass die Entstehungsgeschichte gerade gegen die Ansicht der Klägerin spreche. Eine Regelung zur Kostenpflichtigkeit der übrigen Lernmittel außer notwendiger Schulbücher gäbe es nicht und lasse sich auch nicht in § 38 Abs. 2 SchulG finden. Auch Atlanten, gedruckte Arbeits- und Lernhefte und Wörterbücher seien den Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wirtschaftliche Überlegungen der Klägerin seien dabei nicht zu berücksichtigen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die zulässige Leistungsklage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat kein Recht, die gegenüber der Beklagten geltend gemachten Kopierkosten i. H. v. 34,95 € zu verlangen. Ein Anspruch der Klägerin besteht weder nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag noch als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, da das Kopieren und Zurverfügungstellen von Arbeitspapieren im Un-

terricht der Schulen in öffentlicher Trägerschaft kein fremdes Geschäft für die Klägerin darstellt und gerade nicht ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Vielmehr ergibt sich aus Art. 102 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), dass Lernmittel, wozu auch Kopien aus Schul- und Arbeitsbüchern sowie Lern- und Übungsheften gehören, an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich sind. Im Übrigen konnte die Klägerin nicht im Einzelnen darlegen, welchen konkreten Inhalt die jeweiligen im Unterricht ausgeteilten Kopien hatten. Somit war der Kammer die Überprüfung verwehrt, ob die streitgegenständlichen Kopien etwa als Schulbuchersatz oder Schulbuchergänzung den Schülern ohnehin wegen des § 38 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes (SchulG) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind oder ob sie als Ersatz für Arbeits-, Lern- oder Übungshefte und selbst bei Zugrundelegung der von der Klägerin angenommenen engen Auslegung des Schulgesetzes gegebenenfalls nicht unter diese Verpflichtung fallen.

1. Da es an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Erstattungsanspruch fehlt, konnte ein entsprechender Rückforderungsbescheid durch die Klägerin nicht ergehen. Mögliche Anspruchsgrundlage wäre ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch oder die öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des GG. Die Voraussetzungen hierfür liegen jedoch nicht vor, da die Leistung der Klägerin nicht ohne Rechtsgrund erfolgt ist und gerade kein fremdes Geschäft für sie darstellt. Sie war wegen Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf dazu verpflichtet, die Kopien als notwendige Lernmittel den Schülern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf sind Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich. Nach Art. 102 Abs. 5 SächsVerf bestimmt das Nähere ein Gesetz. In § 38 SchulG heißt es, dass der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich ist (Abs. 1) und dass der Schulträger in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen hat, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuchs eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung (Abs. 2).

a) Die Kinder der Beklagten besuchten in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 die öffentliche Grund- und Mittelschule in \_\_\_\_\_, deren Schulträger die Klägerin war. Die angefertigten und den Kindern zur Verfügung gestellten Kopien waren Lernmittel in der je-

weiligen Klasse und im jeweiligen Unterrichtsfach, welche nach ihrer Zweckbestimmung zumindest in den Fällen, in denen auf den Kopien Unterstreichungen und Hervorhebungen oder auch Eintragungen etwa in Lückentexten vorzunehmen waren, nicht verliehen werden konnten und daher zum Verbrauch zu überlassen waren. Inwieweit ein leihweises Überlassen möglich gewesen sein könnte, ist mangels Vorlage der konkreten Kopien nicht nachprüfbar.

b) Lernmittel im herkömmlichen Sinne sind die vom Lernenden zum Lernen verwendeten Gegenstände, die für den Unterricht notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 23.1.2001 – 9 S 331/00 -, juris). Hierbei sind Lernmittel einerseits von Lehrmitteln, welche zur Nutzung durch den Lehrer bestimmt sind (vgl. § 23 Abs. 2 und 4, § 60 SchulG), und andererseits von solchen Gegenständen abzugrenzen, deren Verwendung die Schule dem Schüler freistellt, auch wenn sie nützlich oder üblich sind (z. B. Schulranzen/Rucksack, Schreibblöcke/Schreibhefte), und solche die der Schüler typischerweise ohnehin besitzt wie etwa Sport- oder Schwimmkleidung (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 23.1.2001 – 9 S 331/00 -, juris; § 94 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz Baden-Württemberg). Lernmittel können folglich nicht nur Schulbücher sein (§ 38 Abs. 2 SchulG). Vielmehr sind auch andere Druckwerke wie etwa Atlanten, Tafelwerke, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften, Arbeits- und Übungshefte sowie sonstige Lern- und Arbeitsmaterialien wie etwa Kopien aus Schul-, Arbeits- und Übungsbüchern, Werkstoffe, Rechenstäbchen, Taschenrechner und Musikinstrumente als Lernmittel zu fassen, da sie für den Unterricht notwendig sein können und zur Nutzung für den einzelnen Schüler bestimmt sind. Der Begriff Lernmittel ist auch unabhängig davon zu bestimmen, ob die dem Schüler überlassenen Gegenstände verbraucht werden oder nicht (so VGH Baden-Württemberg v. 23.1.2001 – 9 S 331/00 -, juris). Folglich sind die an die Kinder der Beklagten ausgeteilten Kopien von Arbeitsblättern von dem Begriff „Lernmittel“ erfasst.

c) Der in der Sächsischen Verfassung verwendete Begriff „Lernmittel“ ist am herkömmlichen Begriff der sogenannten Lernmittelfreiheit orientiert und deshalb weit zu verstehen. Die Formulierung in Art. 102 Abs. 5 SächsVerf, dass das Nähere ein Gesetz bestimmt und die Tatsache, dass das Schulgesetz die Unentgeltlichkeit begrifflich auf „notwendige Schulbücher“ beschränkt, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Vielmehr ist das Schulgesetz verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Begriff „notwendige Schulbücher“ auch solche Lernmittel wie notwendige Arbeits- und Übungshefte sowie daraus angefertigte Kopien umfasst, solange die Grenze der Verhältnismäßigkeit und der Leistungsfähigkeit des Staates dadurch nicht überschritten wird.

(I) Hierfür spricht nach Auffassung der Kammer der klare und eindeutige Wortlaut der Verfassung. Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Der Begriff des Lernmittels wird in den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen der Verfassung, des Schulgesetzes und der Schulbuchzulassungsverordnung nicht näher definiert. Sonstige weitergehende Vorschriften gibt es nicht und könnten im Übrigen etwa in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften auch keine Regelungen enthalten, die der Verfassung und sonstigem höherrangigem Recht widersprechen. Die Lernmittelfreiheit in Deutschland geht auf Forderungen aus dem Jahre 1848 zurück, als man Bildung unabhängig vom Einkommen der Eltern ermöglichen und deshalb die entsprechenden Gegenstände in Bildungseinrichtungen kostenlos bereitstellen wollte. Wie oben dargestellt, sind Lernmittel in diesem herkömmlichen Sinne sämtliche vom Lernenden verwendeten Gegenstände, die für den Unterricht notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind. Da die Verfassung diesen Begriff verwendet, muss dieses herkömmliche Verständnis zur Lernmittelfreiheit auch mangels anderweitiger ausdrücklicher Definitionen des Lernmittelbegriffs zur Grundlage der Auslegung gemacht werden. Der Verfassungsgeber hat gerade keine einschränkende Formulierung getroffen wie etwa: „Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Notwendige Schulbücher sind nach näherer Maßgabe der schulgesetzlichen Regelungen ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“ Eine solche Formulierung wäre aber notwendig gewesen, um eine Beschränkung der Unentgeltlichkeit und eine damit verbundene Differenzierung zwischen verschiedenen Lernmitteln zu verdeutlichen.

(II) Dass die Sächsische Verfassung Regelungen des Sächsischen Schulgesetzes aufgreifen wollte, ist nicht ersichtlich. Dies ergibt sich weder aus der Entstehungsgeschichte als solche noch aus den Quellen zur Entstehungsgeschichte der Sächsischen Verfassung (vgl. etwa GesEntw CDU F.D.P. v. 8.11.1990, Drs. 1/25; 1. Lesung PIPr 1/3 v. 15.11.1990, S. 105; APrVRA 1/15g v. 19.7.1991 Prot. öff. Anhörung – Bildung, Kultus, Medien -; 2. Lesung PIDr 1/46 v. 25./26.5.1992, S. 3017; Beschluss: Annahme idF Drs. 1/1800 S. 3108; Schimpff/Rühmann, Protokolle des Verfassungs- und Rechtsausschusses zur Entstehung der Verfassung, 1997, insb. S. 59, 60, 182) und auch nicht aus den vorhandenen Kommentierungen zur Sächsischen Verfassung (vgl. Müller, Verfassung des Freistaates Sachsen, 1. Aufl. 1993, Art. 102; Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 2. Aufl. 1997, Art. 102 Abs. 4). Vielmehr spricht die unterschiedliche Verwendung der Begriffe in Verfassung und Schulgesetz dafür, dass der Verfassungsgeber die Regelung in § 38 Abs. 2 des Schulgesetzes nicht seinen Erwägungen zu Grunde gelegt hat. Denn eine unterschiedliche Begriffsverwendung legt grundsätzlich auch eine unterschiedliche inhaltliche Bedeutung der verwendeten Begriffe nahe.

Das Schulgesetz ist dementsprechend im Lichte der Verfassung weit auszulegen. Nach der Überschrift des § 38 SchulG selbst, wird Schulgeld- und Lernmittelfreiheit gewährt. Die Formulierung des § 38 Abs. 2 SchulG stünde dazu im Widerspruch, wenn der Begriff Lernmittel ausschließlich auf „Schulbücher“ im herkömmlichen Sinne beschränkt würde. Notwendige Schulbücher im Sinne des § 38 Abs. 2 SchulG sind deshalb jedenfalls auch die für den Unterricht notwendigen Arbeits-, Lern- und Übungshefte sowie daraus angefertigte Kopien, die den Schülern, etwa wenn Unterstreichungen, Hervorhebungen oder Eintragungen in Lückentexten vorzunehmen sind und eine Leihe ausgeschlossen ist, zum Verbrauch zu überlassen sind. Für diese Auslegung spricht auch, dass der weite Begriff „Lernmittel“ auch an anderer Stelle des Schulgesetzes verwendet wird. So heißt es etwa in § 23 Abs. 2 SchulG: „Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.“

Aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung und des Schulgesetzes kann wegen der Höherrangigkeit der später in Kraft getretenen Verfassung nichts Gegenteiliges geschlossen werden. Das Schulgesetz wurde am 20.6.1991 vom Sächsischen Landtag beschlossen und ist am 1.8.1991 in Kraft getreten und die Verfassung wurde erst am 26.5.1992 beschlossen und ist am 6.6.1992 in Kraft getreten. Dies allein gibt jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass bei Erarbeitung der Verfassung das bereits geltende Schulgesetz konkret in den Blick genommen worden ist. Der klare Wortlaut spricht, wie bereits dargestellt, ebenso dagegen, wie das Schweigen hierzu in den Begründungen zu den Verfassungsentwürfen. Die Auffassung der Klägerin, dass allein aus der Entstehungsgeschichte zu schließen sei, dass die bereits bestehende Gesetzeslage des Schulgesetzes mit der von der Klägerin vertretenen engen Wortlaufinterpretation bei der Verfassungserarbeitung berücksichtigt worden sei, ist demnach nicht überzeugend.

Auch Art. 102 Abs. 5 SächsVerf, welcher beinhaltet, dass ein Gesetz Näheres bestimmt, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Aufgrund des Standortes der Formulierung in einem eigenständigen Absatz ist davon auszugehen, dass sich dieser 5. Absatz auf den gesamten Art. 102 der Verfassung und folglich auch auf den vierten Absatz zur Lernmittelfreiheit beziehen soll. Diese Vorschrift sieht jedoch nur vor, dass ein Gesetz „Näheres“ regelt, also die nötigen Bestimmungen zur Umsetzung und näheren Ausgestaltung der voranstehenden Verfassungsgrundsätze zu treffen sind (zur vergleichbaren Rechtslage in Baden-Württemberg: VGH Baden-Württemberg v. 23.1.2001 – 9 S 331/00 -, juris). Insofern darf der Gesetzgeber die Lernmittelfreiheit nur konkretisieren, indem er etwa Lernmittel von Lehrmitteln abgrenzt, und für deren verwaltungsmäßige Durchführung sorgt. Eine Befugnis, den Grundsatz der

Unentgeltlichkeit von Lernmitteln erheblich einzuschränken, ist daraus nicht erkennbar (vgl. VGH Baden-Württemberg v. 23.1.2001 – 9 S 331/00 -, juris) und wäre angesichts des Vorrangs der Verfassung auch problematisch.

d) Anders als in anderen Bundesländern ist die Lernmittelfreiheit im Freistaat Sachsen ausdrücklich in der Verfassung normiert. Dagegen heißt es etwa in Art. 129 der Bayrischen Verfassung: „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet. Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich“. Für die Bereitstellung von Schulbüchern wird ein so genanntes Büchergeld erhoben. Für Arbeitsblätter wird jährlich ein Kopiergeld verlangt. Wegen dieser in Bayern abweichenden verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen kann die Pflicht zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für in der Schule hergestellte kopierte Arbeitsblätter (so VGH München v. 4.5.1994 – 7 B 92.2935 -, juris) gerade nicht gleichermaßen für Schüler in Sachsen gelten.

e) Die Grenze des verfassungsrechtlich gewährten Rechtsanspruchs auf unentgeltliche Unterrichtsteilnahme und kostenfreie Bereitstellung von Lernmitteln an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft liegt in der Verhältnismäßigkeit und Leistungsfähigkeit des Staates (Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 2. Aufl. 1997, Art. 102 Abs. 4 Rn. 8). Dass diese Grenze durch die Bereitstellung der kopierten Arbeitsblätter hier tangiert worden ist, wurde weder von der Klägerin vorgetragen noch ist dies für die Kammer ersichtlich geworden.

3. Selbst wenn man die Verfassung im Sinne der Klägerin und entgegen ihres klaren Wortlauts eng auslegen und die Lernmittelfreiheit lediglich auf notwendige Schulbücher begrenzen würde, könnte dies ebenfalls nicht zum Erfolg der Klage führen. Denn auch dann würde der Beklagten gem. § 38 Abs. 2 SchulG zumindest ein Anspruch auf Unentgeltlichkeit der notwendigen Schulbücher zustehen. Gleiches müsste für Kopien gelten, die aus Lehrbüchern kopiert werden und dadurch der notwendigen Schulbuchergänzung oder als Schulbuchersatz dienen. Es obliegt der Klägerin, im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen, welchen konkreten Inhalt die jeweiligen im Unterricht ausgeteilten Kopien gehabt haben, und dadurch nachvollziehbar zu machen, ob es sich um Kopien aus Lehrbüchern oder aus anderen davon zu unterscheidenden Lern- und Übungsmaterialien gehandelt hat. Zwar hat die Klägerin vorgetragen, dass diejenigen Arbeitsblätter, die Schulbücher lediglich ergänzen und die rein organisatorische Fakten enthalten hätten, in einer gesonderten Liste erfasst und nicht in der genannten Weise gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet worden seien. Einen Nachweis dafür in Form eines entsprechenden Sammelordners konnte sie jedoch nicht vorlegen. Somit war der Kammer die Überprüfung dahingehend verwehrt, ob die

streitgegenständlichen Kopien etwa als Schulbuchersatz oder notwendige Schulbuchergänzung den Schülern ohnehin wegen § 38 Abs. 2 SchulG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen waren oder ob sie als Ersatz für Arbeits-, Lern- oder Übungshefte und bei Zugrundelegung der von der Klägerin angenommenen engen Auslegung des Schulgesetzes gegebenenfalls nicht unter diese Verpflichtung gefallen wären.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO in entsprechender Anwendung.

III. Die Berufung wird gem. § 124 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Einlegung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

#### **Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.:  
Czub

Steinert

Gräfe

Ausgefertigt:  
Dresden, den 06. Juli 2011  
Verwaltungsgericht Dresden.

Glaubitz  
beauftragte Urkundsbeamtin



**BESCHLUSS**

vom 6. Juli 2011

Der Streitwert wird auf 34,95 € festgesetzt.

**Gründe**

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben oder schriftlich einzureichen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.:  
Czub

Steinert

Gräfe

Ausgefertigt: 06. Juli 2011  
Dresden, den  
Verwaltungsgericht Dresden

Glabitz  
beauftragte Urkundsbeamtin



## Pressemitteilungen 2011

✎ zurück zu »Pressemitteilungen«

06.07.2011 - Lernmittelfreiheit erstreckt sich auch auf Kopien

**Öffentliche Schulen können von Eltern und Schülern kein Kopiergeld verlangen.**

Die in der Sächsischen Verfassung garantierte Lernmittelfreiheit erstreckt sich auch auf Kopien aus Schul- und Arbeitsbüchern sowie Lern- und Übungsheften. Die Schulen sind verpflichtet, Schülern diese Kopien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies entschied die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden unter dem Vorsitz von Renate Czub mit heute bekannt gegebenem Urteil vom 30. Juni 2011 (Az. 5 K 1790/08).

Geklagt hatte die Gemeinde Königswartha gegen die Mutter dreier Schüler, die die ihr am Schuljahresende zugesandten Rechnungen über Kopierkosten nicht bezahlt hatte. Die Gemeinde hatte geltend gemacht, die Lernmittelfreiheit erfasse nur die »notwendigen Schulbücher« denn nach dem Schulgesetz werde der Schulträger lediglich verpflichtet, den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen. Dagegen hatte sich die betroffene Mutter auf die Verfassung berufen, die die Unentgeltlichkeit der Lernmittel nicht auf Schulbücher beschränke.

Dem folgten auch die Richter in ihrer Entscheidung. Sie stellten fest, dass der in der Sächsischen Verfassung verwendete Begriff »Lernmittel« weit zu verstehen sei. Lernmittel seien dementsprechend nicht nur Schulbücher, sondern auch andere Druckwerke wie etwa Atlanten, Tafelwerke, Lexika, Wörterbücher, Ganzschriften, Arbeits- und Übungshefte oder Werkstoffe, Rechenstäbe, Taschenrechner und Musikinstrumente, da sie für den Unterricht notwendig sein können und zur Nutzung für den einzelnen Schüler bestimmt seien. Folglich seien auch Kopien von Arbeitsmitteln Lernmittel. Zwar bestimme die Verfassung, dass das Nähere durch ein Gesetz - hier das Schulgesetz - geregelt werde. Die Beschränkung auf »notwendige Schulbücher« in diesem Gesetz müsse aber im Einklang mit der Verfassung so ausgelegt werden, dass jedenfalls auch solche Lernmittel wie notwendige Arbeits- und Übungshefte sowie daraus angefertigte Kopien umfasst würden, solange die Grenze der Verhältnismäßigkeit und der Leistungsfähigkeit des Staates nicht überschritten werde. Für Letzteres bestehe im konkreten Fall kein Anhaltspunkt.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Berufung zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Birgit Ackermand

Art. 102 der Sächsischen Verfassung lautet:

1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

- (2) Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.
- (3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

§ 38 Schulgesetz lautet:

Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

- (1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.
- (2) In den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

❖ zurück zu »Pressemitteilungen«

#### **behördenübergreifende Suche in**

- ❖ Pressemitteilungen
- ❖ Prozessvorschauen

#### **Hinweise und Kontakte**

- ❖ Rechtliche Hinweise
- ❖ Technischer Support

#### **Links**

- ❖ Sächsisches Obergerverwaltungsgericht
- ❖ Verwaltungsgericht Chemnitz
- ❖ Verwaltungsgericht Leipzig
- ↳ Bundesverwaltungsgericht
- ↳ Bundesverfassungsgericht